



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Dezember 2013 (13.12)
(OR. en)

17221/13
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2005/0214 (COD)

SOC 1008
PENS 4
ECOFIN 1105
CODEC 2809

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 16924/13 SOC 993 PENS 3 ECOFIN 1082 CODEC 2737

Nr. Komm.dok.: 13686/05 SOC 412 ECOFIN 324 CODEC 933 – KOM(2005) 507 endg.
+ REV 1

Nr. geänd. Vorschl.: 13857/07 SOC 368 CODEC 1062 - KOM(2007) 603 endg. + REV 1 + COR 1
+ REV 1 COR 1

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen

(Erste Lesung) (Beratung über den Gesetzgebungsakt)

- Politische Einigung

Erklärung Deutschlands

Deutschland stimmt der Richtlinie zu. Die im Rahmen des Trilogs neu eingefügte Regelung in Artikel 5 Absatz 3, wonach die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften ausnahmslos der Zustimmung der Beschäftigten bedarf, ist allerdings nicht sachgerecht. Diese Regelung führt bei sehr kleinen Betriebsrentenanwartschaften zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der weder aus Sicht der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer gerechtfertigt ist.